

Zusicherung

Firmenname und Anschrift

- im Folgenden Auftragnehmer -

erklärt hiermit der

SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH
Möllendorfer Straße 13
06886 Lutherstadt Wittenberg

sowie deren Tochtergesellschaften

- im Folgenden Auftraggeber -

im Zusammenhang mit der Einführung des flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns ab dem 01. Januar 2015 das Folgende:

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die beauftragte Leistung selbst. Die Beauftragung von Nachunternehmern bedarf der Einwilligung des Auftraggebers.
- (2) Der Auftragnehmer garantiert, seinen Arbeitnehmern im Rahmen des Auftrags die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestentgelte in Höhe der verbindlichen deutschen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder der allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zu zahlen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er keine weiteren als die gesetzlichen Abzüge und Einbehalte bei dem Arbeitnehmer vornehmen wird.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt bei Verdacht der Nichteinhaltung des Mindestlohngesetzes, aktuelle Nachweise (zum Beispiel Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen der eingesetzten Mitarbeiter) vom Auftragnehmer zu verlangen. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sind in vollem Umfang zu beachten. Soweit Daten anonymisiert zur Verfügung gestellt werden, hat der Auftragnehmer zu versichern, dass es sich um die Daten der vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer handelt, und dass diese Daten die tatsächlichen Verhältnisse in den jeweiligen Monaten vollständig und richtig wiedergeben.
Der Auftraggeber versichert, dass er die anonymisierten Daten nur zum Zweck der Überprüfung verwendet, ob der Auftragnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (4) Für den Fall, dass der Auftragnehmer Nachunternehmer zur Erfüllung seiner Leistungen einsetzt, hat er diesen Nachunternehmer entsprechend vorstehender Vorgaben zu verpflichten, und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Nachweise des Nachunternehmers nach § 3 unverzüglich an den Auftraggeber übermittelt werden können, sofern dieser zur Offenlegung gegenüber Gerichten oder sonstigen öffentlichen Stellen verpflichtet ist.
- (5) Für den Fall, dass der Auftraggeber von einem vom Auftragnehmer oder Nachunternehmer eingesetzten Arbeitnehmer wegen Nichtzahlung des gesetzlichen

Mindestlohns in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern in vollem Umfang von den Forderungen des Arbeitnehmers frei.

- (6) Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtung aus den o. g. Informationspflichten behält sich der Auftraggeber das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund vor.

Mit Unterzeichnung dieser Erklärung durch den Auftragnehmer erstreckt sich der Inhalt vorstehender Regelungen automatisch auf die laufende und künftige Geschäftsbeziehung von Auftraggeber und Auftragnehmer.

Für den Auftragnehmer:

.....
Ort/Datum

.....
Name

.....
Unterschrift